



# Mein Recht im Netz



Der Ratgeber für die  
digitale Selbstbestimmung

gelobt werden, aber wichtiger ist eigentlich: Versteht der Empfänger das? Kann er damit etwas anfangen? Nicht alles, was wir uns klug ausdenken, wird von anderen auch genauso klug und verständig aufgenommen. Das Feedback, das Sie erhalten, sollten Sie jedenfalls ernst nehmen und Ihre Dokumentation daraufhin anpassen.

Machen Sie aber besser keine Kopie von Ihrer Doku, und schicken Sie sie auch nicht

per E-Mail herum (siehe Seiten 31 ff.). Legen Sie einfach das eine ausgedruckte Exemplar, nach dem es von Ihnen und möglicherweise eben noch von einer anderen Person gelesen wurde, am nächsten Tag in einem Umschlag in Ihr Bankschließfach. Da liegt es und wird vielleicht alle sechs oder zwölf Monate aktualisiert. Den jeweiligen Vorgänger vernichten Sie dabei vertraulich, auf Deutsch: Schreddern!

## Den Erben entgeht viel Geld



**Sybille Wolf-Mohr** ist stellvertretende Vorsitzende des Verbands Deutscher Erbenermittler e. V., VDEE,

Berlin. Sie vermutet noch erhebliche Vermögen auf unentdeckten Konten.

**Nach §33 des deutschen Erbschaftsteuergesetzes droht einem Vermögensverwalter oder -verwahrer ein Bußgeld, wenn er nach einem Todesfall nicht zeitnah dem Finanzamt ein von ihm verwaltetes Vermögen bekannt macht. Funktioniert das nach Ihrer Kenntnis, kommen die Verwalter und**

**Verwahrer dieser Pflicht im Großen und Ganzen nach?**

Das Problem liegt zunächst darin, dass ein Verwalter oder Verwahrer überhaupt Kenntnis vom Ableben des Besitzers haben muss. Die Lage ist in Deutschland aus Sicht des VDEE nicht ausreichend geregelt.

**Heißt das, wenn die Erben dem Verwalter nicht bekannt sind oder sich nicht aktiv melden, kann es gut sein, dass weder die Erben selbst noch das Finanzamt jemals von einem „schlummernden“ Vermögen erfahren?**

Ja, genau! Denn das Nachlassgericht kann in solchen Situationen ja nicht aktiv werden und einen Nachlasspfleger einsetzen. Seine

Aufgabe wäre es unter anderem, zunächst die Erben dieser sogenannten „nachrichtenlosen Konten“ zu suchen. Wird die Angelegenheit zu komplex, kann ein Erbenermittler eingeschaltet werden.

**Aus dieser Unkenntnis entsteht Schaden, den Erben wie dem Fiskus. Wie groß ist nach Ihrer Schätzung dieser Schaden ungefähr?**

Zweifelsohne entsteht so ein erheblicher Schaden, den Erben und dem Fiskus. Schätzungen gehen für Deutschland von mehreren hundert Millionen Euro aus. Dem Fiskus entgehen Einnahmen aus der Erbschaftsteuer. Den Erben wird quasi ihr eigenes Vermögen vorenthalten. Auch der Gesellschaft entsteht ein Schaden durch die reduzierte Kaufkraft.

Man darf ja nicht vergessen, dass in der Regel die rechtmäßigen Erben auch schon der älteren Generation angehören. Diese bezie-

hen nicht selten Sozialleistungen vom Staat, die entfallen oder reduziert werden könnten, sofern sie an ihr Erbe kämen.

**Was passiert denn mit dem Geld, wenn es den Erben nicht zufließt?**

Es verbleibt bei den Banken und Versicherungen.

**Glauben Sie, dass durch verstärkte Nutzung von Onlinekonten und Vermögen in reinen Onlinedepots diese „unentdeckten Vermögen“ noch weiter zunehmen?**

Das ist zu befürchten, denn die Gesamtlage wird dann unübersichtlicher. Ein Onlinekonto ist halt im Nachlass wesentlich schwerer zu finden als das klassische Sparbuch. Wir gehen davon aus, dass die Nutzung reiner Onlinedepots weiter zunimmt und dadurch den Erben immer mehr Geld entgeht.



**In der Schweiz** sind besonders viele größere Vermögen deponiert, die irgendwann in Deutschland vererbt werden. Erben müssen diese selbst ermitteln. Dazu müssen sie sich per Erbschein oder notariellem Testament mit Eröffnungsniederschrift legitimieren können. Sie können sich dann an den Ombudsman des Bankenverbands wenden. Dieser wird aber nur aktiv, falls Vermögen mindestens zehn Jahre „nachrichtenlos“ waren. Der Bankenombudsman ist bevollmächtigt, für jeden berechtigten Antrag bei allen Banken des Landes verbindliche Auskünfte einzuholen. Auf [www.bankenombudsman.ch](http://www.bankenombudsman.ch) findet man den Antrag dafür.